

Antrag auf Nachteilsausgleich für Weiterbildungsprüfungen

zur Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen

**Bitte beachten! Sie müssen den Antrag spätestens mit dem Anmeldeschluss zum gewählten Prüfungstermin einreichen.
Wir können nur vollständige Antragsunterlagen bearbeiten.**

Bei der Vorbereitung der Prüfung legt die zuständige IHK fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Behinderten berücksichtigt werden.

Vom Antragsteller auszufüllen

Name des Antragstellers: _____

Prüfung: _____

Prüfungsteil: _____

Prüfungstermin: Frühjahr _____ Herbst _____

Welche Nachweise, Kopien und Bescheinigungen sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich beigelegt.

eine aktuelle ärztliche Bescheinigung des behandelnden Facharztes/Psychologen
ärztlichen Psychotherapeuten.

eine aktuelle fachärztliche Bescheinigung wird nachgereicht. (Diese muss der IHK spätestens zum Anmeldeschluss des gewählten Prüfungstermins vorliegen!)

Vom Facharzt oder amtlicher Stelle (z. B. Gesundheitsamt) auszufüllen

Um welche Art der Behinderung handelt es sich? (Bitte eine kurze zusammenfassende Beschreibung)

Körperliche Behinderung Seh-Behinderung Hör- Behinderung Psychische Behinderung Sonstige

Wie beeinträchtigt diese Behinderung den Antragsteller bei der Prüfung?

Welche Maßnahmen zum Ausgleich dieser Behinderung werden vorgeschlagen?

Prüfungsbereich: schriftlicher Prüfungsteil und/oder praktischer/- mündlicher Prüfungsteil

(z. B. Zeitverlängerung oder Hilfsmittel je Prüfungsfach)

Ort / Datum:

Unterschrift der/des Prüfungsteilnehmers/-in

Unterschrift /Stempel des Facharztes

Hinweise für den Antrag auf Nachteilsausgleich

Die individuellen Beeinträchtigungen bei behinderten Menschen können durch eine modifizierte Organisation bei der Weiterbildungsprüfung ausgeglichen werden. Um die Chancengleich aller Prüflinge zu wahren, gilt grundsätzlich, dass durch die Gewährung eines Nachteilsausgleiches die fachlichen Anforderungen an den Prüfling nicht verringert und die Prüfungsleistungen nicht besser beurteilt werden dürfen.

Einen Nachteilsausgleich muss von dem Prüfungsteilnehmer / der Prüfungsteilnehmerin persönlich (oder seinem gerichtlich bestellten Betreuer) rechtzeitig schriftlich beantragt werden.

Damit eine bedarfsgerechte Einzelfallentscheidung möglich ist, muss jeder Antrag folgende **Angaben** enthalten:

- Art und Grad der Behinderung
- Auswirkung(en) der Behinderung auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen
- Geeigneter Nachweis für die Behinderung mit aktuellem Datum
- Form und Art des Nachteilsausgleiches
(z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um X %)

Ein geeigneter Nachweis muss durch eine fachärztliche Bescheinigung oder ein psychologisches Gutachten erfolgen. Aus dem Nachweis müssen sich die Auswirkungen der Behinderung auf das Ablegen der Prüfung sowie die Form und Art des Nachteilsausgleiches aus ärztlicher Sicht ersehen lassen. Ferner ist eine Prognose über die zeitliche Dauer des Nachteilsausgleiches abzugeben. Ein Nachweis dieses Inhalts ist auch von Schwerbehinderten zusätzlich zur Kopie des Schwerbehindertenausweises dem Antrag beizufügen. In eindeutigen Fällen (Querschnittslähmung, hochgradige Schwerhörigkeit, Blindheit, usw.) reicht die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises aus.

Der vollständig ausgefüllte Antrag mit Nachweisen muss spätestens zum Anmeldeschluss des gewählten Prüfungstermins eingereicht werden.

Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie von uns eine schriftliche Mitteilung.